VERORDNUNG (EWG) Nr. 1580/86 DES RATES

vom 23. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Grühdung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktions- und Verbrauchsentwicklung im Getreidesektor macht eine Verschärfung der Interventionsbedingungen erforderlich. Dies kann nur durch die Einführung restriktiverer Normen für die Standardqualität und damit für die bei der Intervention geforderte Mindestqualität geschehen. Zu diesem Zweck sind zum einen strengere Anforderungen in bezug auf den Feuchtigkeitsgehalt aller Getreidearten und in bezug auf das Eigengewicht von Weichweizen und Gerste zu stellen. Zum anderen sind bei der Definition der Standardqualitäten die technologischen Kriterien von Weichweizen entsprechend den neuen Orientierungen im Getreidesektor zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 (5) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die für den Interventionspreis und den Richtpreis für Weichweizen maßgebende Standardqualität wird nach folgenden physikalischen und technologischen Kriterien bestimmt:

1. *Physikalische Qualitätskriterien:*

   a) Gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe;

   b) Feuchtigkeitsgehalt: 14 v. H.;

   c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind: 5 v. H., davon:
      — Anteil des Bruchkorns: 2 v. H.;
      — Anteil des Kornbesatzes: 1,5 v. H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbungen und durch Trocknung überhitzte Körner);
      — Anteil des Auswuchses: 1 v. H.;
      — Anteil des Schwarzbesatzes: 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Fremdkörner (Unkrautsamen), verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenfragmente);

   d) Eigengewicht: 76 kg je Hektoliter.

2. *Technologische Qualitätskriterien:*

   a) Die für den Interventionspreis maßgebende technologische Qualität wird wie folgt bestimmt:
      — der aus diesem Weizen hergestellte Teig klebt nicht bei maschineller Bearbeitung;
      — Proteingehalt (N × 5,7), bezogen auf die Trockensubstanz, in Höhe von 11,5 v. H. oder mehr;
      — Sedimentationswert von 25 oder mehr;
      — Fallzahl nach Hagberg von 230 Sekunden oder mehr einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit);

   b) die für den Richtpreis maßgebende technologische Qualität wird wie folgt bestimmt:
      — der aus diesem Weizen hergestellte Teig klebt nicht bei maschineller Bearbeitung;
      — Proteingehalt (N × 5,7), bezogen auf die Trockensubstanz, in Höhe von 12,5 v. H. oder mehr;

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 53 vom 7. 3. 1986, S. 8.
(4) ABl. Nr. C 120 vom 20. 5. 1986.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.

— Sedimentationswert von 38 oder mehr;

— Fallzahl nach Hagberg von 240 Sekunden oder mehr einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit).“

2. In den Artikeln 2, 3, 4 und 4a erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) Feuchtigkeitsgehalt: 14 v. H.“.

3. In Artikel 3 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Eigengewicht: 67 kg je Hektoliter“.

4. In Artikel 5 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Feuchtigkeitsgehalt: 14 v. H.“.

5. In Artikel 6 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

„b) werden die Methoden zur Bestimmung:

— der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind,

— des Feuchtigkeitsgehalts,

— der Hartweizenkörner, die ihr glasiges Aussehen verloren haben,

— des Tanningehalts,

— der maschinellen Verarbeitungsfähigkeit des Teigs,

— des Eiweißgehalts,

— des Sedimentationswerts,

— der Fallzahl nach Hagberg

nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1955/81 (1) des Rates wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 12.